

Friedhofgebühren-Verordnung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2018 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen der §§ 16 Abs. 1 Z 11 und 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl.Nr. 58/1969 idgF und den §§ 4, 5 und 9 der Friedhofordnung der Gemeinde Stallehr, Friedhofgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde Stallehr stehenden Friedhof mit angeschlossener Leichenhalle auf der Gst.Nr. 536 GB Stallehr.

§ 2 Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- 1.) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofgebühren ein. Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.
- 2.) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters aufgrund der Friedhofordnung der Gemeinde Stallehr das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3 Grabstättengebühren

1. Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§12 der Friedhofordnung) wie folgt festgesetzt:

a)	Einzelgräber für Kinder und Erwachsene (1-2 fach belegbar)	175,--	€
b)	Familiengräber	375,--	€
c)	Urnengräber im Urnenfeld	600,--	€
d)	Gemeinschaftsurnengrab	250,--	€

2. Darüber hinaus werden für jede Grabstätte folgende jährliche Grabgebühren festgesetzt:

a)	Einzelgräber für Kinder und Erwachsene (1-2 fach belegbar)	25,--	€
b)	Familiengräber	35,--	€
c)	Urnengrab im Urnenfeld	35,--	€

§ 4 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 Absatz 1 entsprechend der Dauer der Verlängerung anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

1.)	Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt:	500,--	€
2.)	Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt:	100,--	€

§ 6 Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7 Aufbahrungsgebühren

Für jede Aufbahrung in der Leichenhalle ist eine Aufbahrungsgebühr pro angefangenem Kalendertag von **25,--** zu entrichten.

§ 8 Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 9 **Stilllegung und Auflassung des Friedhofes**

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10 **Gebührenvorschreibung und Fälligkeit**

- 1.) Die Vorschreibung der Friedhofgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- 2.) Die Friedhofgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 **Gebührensschuldner**

- 1.) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte.
Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- 2.) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3.) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofgebühren.
- 4.) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12
Schlussbestimmungen

- 1.) Diese Friedhofgebühren-Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- 2.) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Friedhofgebühren-Verordnung vom 1. Mai 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Matthias Luger)

angeschlagen am:

abgenommen am: